



GEWERBEVEREIN SCHMITTEN

STATUTEN

ZWECK UND ZIEL

Art. 1 Unter dem Namen „Gewerbeverein Schmitten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat zum Ziel, das Gedeihen von Handwerk, Handel, Industrie und Dienstleistung und deren Beziehungen untereinander zu fördern.

Dieses Ziel kann erreicht werden durch:

- a) Veranstaltung von Versammlungen zur Entgegennahme und Diskussion von Anregungen und zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für die Vereinsmitglieder von Bedeutung sind
- b) Organisation von Vorträgen, Weiterbildungskursen usw.
- c) Erhalt einer angemessenen Vertretung in den Behörden
- d) Tatkräftiges Eintreten für unsere Interessen in der Öffentlichkeit
- e) Empfehlung unseres Gewerbes bei Arbeits- und Lieferungsverträgen in der Gemeinde

MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Als Mitglieder in den Gewerbeverein können aufgenommen werden:

- a) Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- b) Personen, welche in leitender Stellung in einer Unternehmung tätig sind
- c) Die Berufstätigkeit in einer dieser Sparten muss den Haupterwerb darstellen
- d) Der Sitz der Unternehmung, der Standort der Filiale oder der Wohnsitz des Antragsstellers muss sich in der Gemeinde Schmitten befinden

Art. 3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand leitet die valablen Gesuche weiter an die Generalversammlung zur Abstimmung über eine Aufnahme. Die Abstimmung erfolgt nach freiem Ermessen.

Art. 4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die Austrittserklärung an den Vereinspräsidenten, jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres. Als Vereinsjahr gilt die Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

ORGANISATION

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 6 Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal zur Behandlung folgender Geschäfte statt:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
 - g) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes

Art. 7 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 10 Tage im Voraus in schriftlicher Form.

- Art. 8 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:
- a) Den Vereinsvorstand bei Bedarf
 - b) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder

Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

- Art. 9 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:
- Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Sekretär/Sekretärin
 - Kassier/Kassiererin
 - Protokollführer/Protokollführerin
 - Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr unter angemessener Berücksichtigung der Berufsgruppen gewählt. Der Vorstand besorgt die ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassiererin zeichnen für den Verein rechtsverbindlich zu zweien.

- Art 10 Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse besorgt.
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfalle des-/derselben und leistet ihm/ihr bei seiner Amtsausübung die erforderliche Hilfe.
- Der Sekretär/die Sekretärin besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.
- Der Protokollführer/die Protokollführerin führt das Protokoll über alle Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins.
- Der Kassier/die Kassiererin verwaltet unter persönlicher Verantwortung die Finanzen. Er/sie ist für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt, bezahlt die Rechnungen des Vereins und führt genaue Buchhaltung.

- Art. 11 Die beiden Rechnungsrevisoren/-innen werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Aufgabe umfasst die Kontrolle der Jahresrechnung, der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung.
- Art. 12 Die Beschlüsse der Versammlungen werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Stimmt ein Viertel der Anwesenden einem Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl zu, so ist dem Antrag stattzugeben.

AUFLÖSUNG

- Art. 13 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung sämtlicher Mitglieder. Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem kantonalfreiburgischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, dasselbe samt Zinsen einem sich innerhalb von 10 Tagen neu gegründeten Gewerbeverein in der Gemeinde Schmitten zu überlassen. Sollte sich innert dieser Frist kein neuer Gewerbeverein in der Gemeinde Schmitten bilden, so ist das Vereinsvermögen dem Lehrlingsfonds des Sensebezirks zu überlassen.

Die vorstehenden Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 10. Februar 1971 beschlossenen Statuten durch ihre Beratung und Annahme an der Generalversammlung vom 23. März 2000. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär

A. Jörg

P. Rappo